

Sanochemia Pharmazeutika AG
Wien, FN 117055 s

Beschlussvorschläge des Vorstands und Aufsichtsrats

für die ordentliche Hauptversammlung
am 25. März 2010

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht zum 30.09.2009, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 30.09.2009 und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2008/2009.**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008/2009.**

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2008/2009 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009.**

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2008/2009 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009.**

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009 mit einem Gesamtbetrag von EUR 123.000,-- (im Vorjahr EUR 141.000,--) festzusetzen, wobei der Aufsichtsrat über die Aufteilung selbst beschließt.

- 5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/2010.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Unitreu Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009/2010 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über

- a) **die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu EUR 5.077.799,-- auf EUR 15.233.397,-- durch Ausgabe von bis zu 5.077.799 neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss im Fall von Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie über die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen,**
- b) **die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital und Aktien).**

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- a) den Vorstand gemäß § 169 AktG zu ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu EUR 5.077.799,-- auf bis zu EUR 15.233.397,-- durch Ausgabe von bis zu 5.077.799 neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss im Fall von Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie den Aufsichtsrat zu ermächtigen, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen;
- b) die Satzung in § 5 Abs. 5. in der Weise zu ändern, dass Abs. 5. folgenden neuen Wortlaut erhält:

"5. Der Vorstand ist für 5 (fünf) Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu weitere EUR 5.077.799,-- (Euro fünf Millionen siebenundsiebzigtausendsiebenhundertneunundneunzig) auf EUR 15.233.397,- (Euro fünfzehn Millionen zweihundertdreiunddreißigtausenddreihundertsiebenundneunzig) durch Ausgabe von bis zu 5.077.799 (fünf Millionen siebenundsiebzigtausendsiebenhundertneunundneunzig) neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss im Fall von Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen."

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Anpassung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 in den §§ 14 (Einberufung und Ort), 15 (Teilnahmeberechtigung), 16 (Stimmrecht), 17 (Vorsitz) und 20 (Jahresabschluss und Gewinnverteilung).

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in den §§ 14 (Einberufung und Ort), 15 (Teilnahmeberechtigung), 16 (Stimmrecht), 17 (Vorsitz) und 20 (Jahresabschluss und Gewinnverteilung) in der Weise zu ändern, dass diese Paragraphen den nachstehenden Wortlaut erhalten:

"§ 14

EINBERUFUNG UND ORT

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
2. Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, können die Einberufung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt verlangen; das Verlangen ist zu begründen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor der Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten.
3. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer Landeshauptstadt Österreichs abgehalten.
4. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
5. Die Einberufung jeder anderen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen (außerordentliche Hauptversammlung).
6. Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 und § 15 der Satzung zu erfolgen. Darüber hinaus sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Einberufung von Hauptversammlungen zu beachten."

"§ 15

TEILNAHMEBERECHTIGUNG

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, sind nur solche Aktionäre

- berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) nachweisen.
2. Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss.
 3. Nicht depotverwahrte Inhaberaktien können der Gesellschaft selbst an ihrem Sitz vorgelegt werden wobei dies so rechtzeitig zu geschehen hat, dass sich die Gesellschaft davon überzeugen kann, dass der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag gegeben ist. In gleicher Weise genügt die schriftliche Bestätigung eines österreichischen öffentlichen Notars, wenn dieser den Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag bestätigt. Die notarielle Bestätigung muss der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen."

"§ 16

STIMMRECHT

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.
3. Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.
4. Wenn die Vollmacht nicht dem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) erteilt wird, ist die Vollmacht in Textform per Post vor der Hauptversammlung oder persönlich bei der Hauptversammlung oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht."

"§ 17

VORSITZ

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur

- Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
 3. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet."

"§ 20

JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

1. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht, den Corporate-Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von einem Monat nach Vorlage gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss und Konzernabschluss zu erklären.
3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. An den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates festgestellten Jahresabschluss ist die Hauptversammlung gebunden.
4. Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat jedenfalls zu enthalten:
 - a) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,

- c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers.
6. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verteilung des Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen."

8. Beschlussfassung über den Widerruf der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 27.03.2008 für die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Rückkauf eigener Aktien unter gleichzeitiger neuerlicher Ermächtigung des Vorstandes, nach den Bestimmungen des § 65 Abs. 1 Z 8 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung eigene Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen.

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

A

Die dem Vorstand mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 27.03.2008 erteilte und vom Vorstand nicht ausgenützte Ermächtigung zum Aktienrückerwerb wird widerrufen.

B

1. Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand, nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes in der Fassung des Aktienrückerwerbsgesetzes und des Aktienoptionengesetzes zum Erwerb und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls zum Einzug eigener Aktien. Der Anteil der zu erwerben und bereits erworbenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit 30 Monaten seit der Beschlussfassung in der Hauptversammlung begrenzt.
2. Der geringste bei Rückerwerb zu leistende Gegenwert beträgt EUR 1,--, der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht mehr als der durchschnittliche Börsenkurs der vorangegangenen 10 Börsenstage, höchstens aber EUR 25,-- betragen.

3. Sowohl dieser Beschluss als auch das darauf beruhende Rückkaufprogramm und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm sowie deren Dauer sind zu veröffentlichen.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen. Das Bezugsrecht der Aktionäre darf nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Veräußerung der eigenen Aktien zum Zweck der Gewährung als Gegenleistung für Sacheinlagen sowie als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Gesellschaftsanteilen oder zum Zweck oder Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter der Gesellschaft, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes und den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen erfolgt. Die Einbindung des Aufsichtsrates erfolgt auf der Grundlage des Aktiengesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand.